Bundesrat **Drucksache 110/1/90**

05.03.90

AS

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

Begründung:

Durch die beabsichtigten umfangreichen strukturellen Änderungen im Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sind die Länderinteressen sowohl im Hinblick auf die Durchführung der beabsichtigten Neuregelungen durch die Landesverwaltung als auch wegen der Kostentragungspflicht nach § 59 Bundes-Seuchengesetz und § 4 Opferentschädigungsgesetz berührt (Artikel 104 a Abs. 3 GG).

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

110/1/90

Im übrigen ist anzumerken, daß auch bei den früheren strukturellen Änderungsgesetzen (1. Neuordnungsgesetz - BVBl. 1960 S. 70 -, 2. Neuordnungsgesetz - BVBl. 1964 S. 22 -, 3. Neuordnungsgesetz - BVBl. 1967 S. 14 -) von deren Zustimmungsbedürftigkeit ausgegangen wurde (vgl. Leitsatz 4 in BVerfGE 37, 363).

2. dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz die nachstehende Entschließung zu fassen:

3. Mit dem jetzt vorliegenden KOV-Strukturgesetz 1990 ist ein wesentlicher Schritt hin zur sozialpolitisch gebotenen Verbesserung der Versorgungslage der Kriegsopfer gemacht worden.

Besonders zu begrüßen sind die erheblichen nachträglichen Verbesserungen im Rahmen des Berufsschadensausgleichs, der Pflegezulage sowie der Versorgung der Witwen von Pflegezulageempfängern, die während der Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag zusätzlich in das Gesetz aufgenommen wurden. Damit sind wesentliche Teile der Forderungen des Bundesrates erfüllt. Einige sozialpolitisch wichtige Verbesserungen sind allerdings nicht oder nur halbherzig aufgegriffen worden.

(noch Ziff. 3)

Der Bundesrat sieht daher die jetzige Gesetzesfassung lediglich als ersten wesentlichen Schritt zu nachhaltigen Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung an und bittet die Bundesregierung, die folgenden sozialpolitisch notwendigen Verbesserungen in einem weiteren KOV-Strukturgesetz aufzugreifen:

4. - den maßgebenden Zeitraum für die Gewährung einer Badekur für alle Pflegepersonen unter den bisherigen rechtlichen Voraussetzungen von 5 auf 10 Jahre auszudehnen,

5. - die erforderliche Mindestpflegezeit für die Gewährung des Pflegeausgleichs auf 10 Jahre zu verkürzen und die Bewertung der einzelnen Pflegejahre von 0,5 auf 1 v.H. zu verdoppeln,

6. - die Ausgleichsrente der Waisen in gleichem Umfang wie die der Witwen zu erhöhen,

7. - auf den konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 v.H. hinsichtlich der Witwen- und Waisenbeihilfe zu verzichten und

8. - den Mindestbetrag der Elternrente von 5 auf 20 DM zu erhöhen.